



# HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2019

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### **Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. Mai 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 6. Mai 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung vertreten.

#### **A. Problem**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat haben vom 15. März 2019 bis 21. März 2019 den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG – unterzeichnet. Dieser Staatsvertrag ändert den IT-Staatsvertrag.

Mit dem Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag werden zum einen die rechtlichen Voraussetzungen zur Gründung einer mit gemeinschaftlichen Ressourcen ausgestatteten, spezialisierten Unterstützungseinheit für den IT-Planungsrat in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) für föderale IT-Kooperation (FITKO) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit Sitz in Frankfurt am Main geschaffen. Zum anderen haben sich Bund und Länder im IT-Änderungsstaatsvertrag auf die Eckpunkte eines Digitalisierungsbudgets geeinigt, das im zukünftigen Wirtschaftsplan der FITKO gesondert ausgewiesen und von der FITKO verwaltet werden soll.

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der Landesparlamente. Die Ratifikationsurkunden sind bis spätestens zum 30. September 2019 an die Senatskanzlei in Hamburg (Vorsitz MPK) zu übersenden. Sollten nicht alle Ratifikationsurkunden rechtzeitig hinterlegt werden, wird der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 Abs. 1 gegenstandslos.

#### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf soll die Zustimmung des Landtags zu dem Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag eingeholt werden.

#### **C. Befristung**

Eine Befristung des Zustimmungsgesetzes kommt nicht in Betracht. Der Staatsvertrag enthält selbst keine Befristung und kann daher nur in Kraft treten, wenn alle Vertragspartner unbedingt und unbefristet zustimmen.

#### **D. Alternativen**

Keine.

#### **E. Finanzielle Auswirkungen**

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung  
Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Ein Haushaltsmehrbedarf für das Land Hessen entsteht zum einen durch den Betrieb der gemeinsamen Anstalt sowie die Übernahme einer Sitzlandquote und zum anderen durch die Vereinbarung eines Digitalisierungsbudgets.

Aufgrund der durch die Gründung der FITKO bedingten Mehrkosten, die Hessen anteilig neben dem Bund und den anderen Ländern trägt, sowie der von Hessen zu entrichtenden Sitzlandquote (10 % der Verwaltungskosten) entfallen auf Hessen jährliche Mehrkosten in Höhe von etwa 622.817 €.

Durch das Digitalisierungsbudget ergibt sich unter Berücksichtigung der Finanzierungsanteile des Bundes (35 %) und aller Länder (65 %, verteilt nach Königsteiner Schlüssel) zudem folgende finanzielle Mehrbelastung Hessens:

2020	2021	2022
2.661.030 €	2.902.942 €	3.144.853 €

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des**  
**Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und**  
**über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz**  
**der Informationstechnologie in den Verwaltungen von**  
**Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Vom

**§ 1**

Dem vom 15. März 2019 bis zum 21. März 2019 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben. Sollte der Staatsvertrag nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

## Begründung

### A Allgemeines

#### 1. Zweck und Inhalt des Gesetzes

##### a) Errichtung der gemeinsamen Anstalt Föderale IT-Kooperation (FITKO)

Gemäß Art. 91c GG und § 1 Abs. 1 des IT-Staatsvertrags übernimmt der IT-Planungsrat seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten.

Seither hat der IT-Planungsrat eine Vielzahl föderaler IT-Projekte initiiert und verschiedene IT-Standards verabschiedet. Die gesetzten Ziele wurden trotz Fokussierung auf den Aufbau föderaler IT- und E-Government-Infrastruktur nicht in dem angestrebten Maße erreicht. Die hohe Komplexität und Heterogenität der föderalen IT-Strukturen, der Prozesse sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten führten dazu, dass das Potenzial der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bisher nicht ausgeschöpft werden konnte. Für eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge fehlen vor allem die notwendigen kontinuierlich vorhandenen Ressourcen und teilweise auch fachliche Expertise, da unterhalb des IT-Planungsrats nur wenig geeignete Projektstrukturen etabliert sind.

Daher hat sich der IT-Planungsrat in seiner 19. Sitzung am 16. März 2016 dafür ausgesprochen, eine schlanke, mit gemeinschaftlichen Ressourcen ausgestattete, spezialisierte Unterstützungseinheit in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für föderale IT-Kooperation (Kurzbezeichnung: FITKO) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit Sitz in Frankfurt am Main zu gründen.

Die Funktion der FITKO besteht darin, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 IT-Staatsvertrag zu unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche beziehen. Die bestehenden IT-Kooperationen von Bund, Ländern und Kommunen agieren bislang nicht systematisch, sie sind durch Einzelprojekte oder durch einzelne Akteure als Treiber von Projekten geprägt. Eine breitere IT-Kooperation wird vor allem durch eine unzureichend entwickelte föderale IT-Governance verhindert. Für jede einzelne IT-Kooperation werden neue Vereinbarungen zu Organisations- und Betriebsmodellen entwickelt, ein systematischer Know-how-Transfer findet nicht statt.

Die FITKO soll die derzeit bestehenden dezentralen Strukturen zusammenführen und durch eine Vereinheitlichung der Arbeitsstrukturen und Prozesse, die Reduktion von Schnittstellen und Redundanzen sowie die Möglichkeit einer funktionalen Spezialisierung eine integrierte Arbeitsweise und somit operative Flexibilität und Qualitätsverbesserungen ermöglichen.

In der gemeinsamen Anstalt werden die Aufgaben der folgenden Strukturen gebündelt:

- die beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelte Geschäftsstelle des IT-Planungsrats sowie
- die Geschäfts- und Koordinierungsstellen folgender Anwendungen des IT-Planungsrats:
  - die im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelte „Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115“,
  - die in der Senatskanzlei Hamburg angesiedelte „Geschäfts- und Koordinierungsstelle von GovData - Das Datenportal für Deutschland“,
  - die beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angesiedelte „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Föderales Informationsmanagement (FIM)“ und
  - die beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelte „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Behördenfinder Deutschland (BFD)“.

Mit der Bündelung der Geschäfts- und Koordinierungsstellen geht die Bündelung der organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten für die einzelnen Anwendungen

des IT-Planungsrats einher. Nach Übertragung der Aufgaben dieser Stellen auf die FITKO sollen die bisherigen Strukturen aufgelöst werden. Für die Bündelung dieser Stellen ist ein Zeitraum von 2020 bis 2021 vorgesehen.

Zusätzlich zu den o.g. Aufgaben soll die AöR FITKO weitere Aufgaben insbesondere in den Bereichen föderale IT-Strategie, strategisches Bedarfsmanagement und föderales Architekturmanagement wahrnehmen. Damit soll der IT-PLR zukünftig in die Lage versetzt werden, gemeinsam mit den IT-Bedarfsträgern von Bund, Ländern und Kommunen sowie den Fachministerkonferenzen IT-Bedarfe systematisch zu erheben und entsprechende Angebote bereitzustellen. Auf diese Weise kann ein übergreifendes strategisches Zielbild einer föderalen IT-Landschaft erarbeitet und eine kontinuierliche föderale IT-Planung durchgeführt werden.

Mit der FITKO werden die Rahmenbedingungen geschaffen, die den IT-Planungsrat in die Lage versetzen, sich stärker auf die politisch-strategische Steuerung zu fokussieren und damit seiner besonderen Verantwortung für die öffentliche IT nachzukommen. Zugleich wird die erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit für eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch im Sinne des OZG, sichergestellt.

Für die Schaffung einer solchen Anstalt ist die Änderung des IT-Staatsvertrags erforderlich. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 11. Dezember 2018 auf den Text einer entsprechenden Änderung des IT-Staatsvertrags geeinigt, den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG (nachfolgend „Erster IT-Änderungsstaatsvertrag“ genannt). Auf dieser Grundlage wurden die notwendigen Unterrichtungen der zu beteiligenden Verfassungsorgane vorgenommen, in Hessen hatte das Kabinett per Umlaufbeschluss vom 3. Dezember 2018 zugestimmt, sodass vom 15. März 2019 bis zum 21. März 2019 das Dokument von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat unterzeichnet werden konnte.

Zum 1. Januar 2020 soll demnach die FITKO gegründet werden, wobei für Errichtung und Betrieb der FITKO hessisches Recht Anwendung findet.

#### b) Digitalisierungsbudget

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern hatte bereits am 14. Oktober 2016 im Rahmen der Beratungen zur „Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020“ beschlossen, dass „zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt wird“. Diese Entscheidung stellt die Bestrebungen zur Digitalisierung der Verwaltung auch finanziell auf eine neue Basis. Bund und Länder haben sich mit den Festlegungen im Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag nunmehr auf die Eckpunkte dieses Budgets sowie darauf verständigt, dass das Digitalisierungsbudget durch die FITKO für den IT-Planungsrat bewirtschaftet werden soll.

Das Digitalisierungsbudget hat für die Jahre 2020 bis 2022 einen Umfang von bis zu 180 Mio. €. Der Bund trägt einen Anteil von 35 % an diesem Budget. Die Länder tragen die verbleibenden 65 % entsprechend ihrem jeweiligen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel. Das Budget ist im zukünftigen Wirtschaftsplan der FITKO gesondert auszuweisen und wird von der FITKO verwaltet.

Durch das Ratifizierungsgesetz erlangt der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag in Hessen Gesetzeskraft.

#### c) Wesentlicher Inhalt des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags

Durch den Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag wird der IT-Staatsvertrag in folgenden Punkten weiterentwickelt:

- § 1 Abs. 1 Satz 1 wird in der neuen Nr. 3 ergänzt um die Aufgabe, die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in Bund und Ländern zu koordinieren und zu unterstützen. Diese Änderung resultiert aus der Entscheidung der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern (MPK) für ein Digitalisierungsbudget, das dem IT-Planungsrat eine aktivere Rolle in der Ebenen übergreifenden Verwaltungsdigitalisierung zukommen lässt.
- Durch den neuen § 1 Abs. 1 Satz 4 wird die gemeinsame Einrichtung FITKO als Unterstützungseinheit für den IT-Planungsrat etabliert.
- Die bisherige Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird aufgelöst, die Aufgaben auf die FITKO verlagert. Insoweit entfällt § 2 des IT-Staatsvertrages.

- Der neue Abschnitt III enthält in den §§ 5 bis 10 IT-Staatsvertrag die wesentlichen Regelungen zu Errichtung, Aufgaben, Trägerschaft, Organen, Aufsicht und Finanzierung der FITKO.
  - In § 5 wird festgelegt, dass die FITKO zum 1. Januar 2020 mit Sitz in Frankfurt errichtet wird. Sie hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 zu unterstützen. Die weiteren Einzelheiten zum Betrieb der gemeinsamen Anstalt werden in einem noch zu fassenden Gründungsbeschluss geregelt. Der Gründungsbeschluss ist ein Beschluss des IT-Planungsrats.
  - Träger der FITKO sind nach § 6 die Vertragspartner des IT-Staatsvertrags zu gleichen Teilen. Die FITKO besitzt Dienstherrnfähigkeit und soll nach vorläufiger Planung etwa 44 Mitarbeiter haben. Über den genauen Stellenbedarf und seine Gegenfinanzierung wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen entschieden. Für den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt hessisches Landesrecht.
  - Die FITKO wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und vertreten. Sie oder er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt (§ 7 IT-Staatsvertrag).
  - Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner (§ 8 IT-Staatsvertrag). Die Rechtsaufsicht wird durch Hessen als Sitzland ausgeübt, das vor Ausübung aufsichtlicher Maßnahmen mit den übrigen Vertragspartnern Einvernehmen herstellen muss, sofern kein Eilfall vorliegt. Zuständig für diese neue Aufgabe ist in Hessen die Staatskanzlei - Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung.
  - Der Finanzplan des IT-Planungsrats wird durch den Wirtschaftsplan der FITKO (§ 9 IT-Staatsvertrag) ersetzt. Der Wirtschaftsplan umfasst die Ausgaben für den Betrieb der FITKO und für ihre Aufgabenerfüllung. Er wird vom IT-Planungsrat beschlossen und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des IT-Staatsvertrages vorzulegen. Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt. Das Digitalisierungsbudget wird im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen und von der FITKO verwaltet.
  - § 10 schließt ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der FITKO aus.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen des IT-Staatsvertrags einschließlich der Einfügung einer Inhaltsübersicht.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

### a) Für die Verwaltung des Landes Hessen

Durch die Festlegung eines verbindlichen einheitlichen Finanzierungsschlüssels für die gemeinsamen Strukturen mit 25 % Anteil Bund und 75 % Anteil Länder, aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel, ausgenommen für die Anwendungen, die nicht von allen Mitgliedern des IT-Planungsrates genutzt werden und einem eigenen Finanzierungsschlüssel unterliegen, ergeben sich keine Mehrkosten gegenüber der bisherigen Finanzierung. Durch die Vereinheitlichung können Hürden für die föderale IT-Kooperation abgebaut und Aufwände insbesondere beim Übergang von Projekten in den Betrieb verringert werden.

Ein Haushaltsmehrbedarf für das Land Hessen entsteht allerdings zum einen durch den Betrieb der gemeinsamen Anstalt sowie die Übernahme einer Sitzlandquote und zum zweiten durch die Vereinbarung eines Digitalisierungsbudgets.

Für die gemeinsame Anstalt ergibt sich aufgrund des Aufgabenumfanges und des daraus ermittelten Personalmehrbedarfs von zusätzlich acht Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ein jährlicher finanzieller Mehrbedarf (gegenüber den Ausgaben für die bisherigen Strukturen) von insgesamt ca. 2,7 Mio. € (laufende Mehrkosten). Diese Kalkulation erfolgt auf Basis von Personalvollkosten, Sach- und Gemeinkosten, die durch die gemeinsame Anstalt entstehen.

Hinsichtlich der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO trägt das Land Hessen als Sitzland der FITKO eine Sitzlandquote in Höhe von 10 %. Die folgende Tabelle veranschaulicht die Verteilung der Mehrkosten FITKO sowie den hessischen Anteil:

	Königsteiner Schlüssel 2018	Mehrkosten FITKO ohne Sitzlandquote	Mehrkosten FITKO inkl. Sitzlandquote i.H.v. 10 % (ca. 500.000 €)
Bund	25 %	675.000 €	550.000 €
Baden-Württemberg	13,01280 %	263.509 €	214.711 €
Bayern	15,56491 %	315.189 €	256.821 €
Berlin	5,13754 %	104.035 €	84.769 €
Brandenburg	3,01802 %	61.115 €	49.797 €
Bremen	0,96284 %	19.498 €	15.887 €
Hamburg	2,55790 %	51.797 €	42.205 €
<b>Hessen</b>	<b>7,44344 %</b>	<b>150.730 €</b>	<b>622.817 €</b>
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419 %	40.180 €	32.739 €
Niedersachsen	9,40993 %	190.551 €	155.264 €
Nordrhein-Westfalen	21,08676 %	427.007 €	347.932 €
Rheinland-Pfalz	4,82459 %	97.698 €	79.606 €
Saarland	1,20197 %	24.340 €	19.833 €
Sachsen	4,99085 %	101.065 €	82.349 €
Sachsen-Anhalt	2,75164 %	55.721 €	45.402 €
Schleswig-Holstein	3,40526 %	68.957 €	56.187 €
Thüringen	2,64736 %	53.609 €	43.681 €
<b>Summe</b>		<b>2.700.000 €</b>	<b>2.700.000 €</b>

Am Digitalisierungsbudget trägt der Bund 35 % der Gesamtkosten, die Länder teilen sich die verbleibenden 65 % nach Königsteiner Schlüssel auf. Das Digitalisierungsbudget hat eine Laufzeit von 2020 bis 2022. Hieraus ergibt sich folgende finanzielle Mehrbelastung Hessens:

	Königsteiner Schlüssel 2018	2020 in €	2021 in €	2022 in €
		<b>55.000.000</b>	<b>60.000.000</b>	<b>65.000.000</b>
Bund	35 %	19.250.000	21.000.000	22.750.000
Baden-Württemberg	13,01280 %	4.652.076	5.074.992	5.497.908
Bayern	15,56491 %	5.564.455	6.070.315	6.576.174
Berlin	5,13754 %	1.836.671	2.003.641	2.170.611
Brandenburg	3,01802 %	1.078.942	1.177.028	1.275.113
Bremen	0,96284 %	344.215	375.508	406.800
Hamburg	2,55790 %	914.449	997.581	1.080.713
<b>Hessen</b>	<b>7,44344 %</b>	<b>2.661.030</b>	<b>2.902.942</b>	<b>3.144.853</b>
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419 %	709.348	773.834	838.320
Niedersachsen	9,40993 %	3.364.050	3.669.873	3.975.695
Nordrhein-Westfalen	21,08676 %	7.538.517	8.223.836	8.909.156
Rheinland-Pfalz	4,82459 %	1.724.791	1.881.590	2.038.389
Saarland	1,20197 %	429.704	468.768	507.832
Sachsen	4,99085 %	1.784.229	1.946.432	2.108.634
Sachsen-Anhalt	2,75164 %	983.711	1.073.140	1.162.568
Schleswig-Holstein	3,40526 %	1.217.380	1.328.051	1.438.722
Thüringen	2,64736 %	946.431	1.032.470	1.118.510

Durch die Errichtung und den Betrieb der FITKO entstehen neue Abstimmungsbedarfe und Steuerungsaufgaben hinsichtlich der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Anstalt FITKO. Nach § 8 IT-Staatsvertrag unterliegt die FITKO der Rechtsaufsicht der Vertragspartner, diese wird vom Sitzland Hessen in Abstimmung mit den Vertragspartnern ausgeübt. Die Rechtsaufsicht erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung und Bewertung der Tätigkeiten der FITKO sowie die Vorbereitung und Koordinierung der hessischen Positionen im IT-Planungsrat zu diesen Fragen.

Dem hierfür erforderlichen Mehraufwand stehen jedoch entsprechende Einsparungen aufgrund der durch die FITKO ermöglichte Bündelung und Übernahme von Aufgaben und der daraus resultierenden Entlastung von Bund und Ländern gegenüber.

b) Für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz statuiert für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände keine Verpflichtungen, sodass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

c) Für die Wirtschaft

Das Gesetz statuiert für Wirtschaftsunternehmen keine Verpflichtungen, sodass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

d) Für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz statuiert für Bürgerinnen und Bürger keine Verpflichtungen, sodass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **B Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1**

Mit § 1 wird die nach Art. 91c Abs. 2 Satz 3 GG erforderliche Zustimmung des Landtages erteilt und der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG (IT-Staatsvertrag) in Landesrecht umgesetzt.

### **Zu § 2**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass das Inkrafttreten des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben ist. Ebenso ist nach Abs. 2 Satz 2 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben, falls der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird. Gegenstandslos wird der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Art. 3 Abs. 1 Satz 1, wenn bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

Im Übrigen kann der Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der geänderten Fassung nach Art. 2 Erster IT-Änderungsstaatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, 6. Mai 2019

Der Hessische Ministerpräsident

**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister  
der Finanzen

**Dr. Thomas Schäfer**

Die Hessische Ministerin für  
Digitale Strategie und Entwicklung  
**Prof. Dr. Kristina Sinemus**

**Anlage**



**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

### **Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

„(IT-Staatsvertrag)“.

2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

#### **„Inhaltsübersicht**

Präambel

Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

§ 4 Informationsaustausch

Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5 Errichtung und Aufgaben

§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

§ 7 Organe

§ 8 Aufsicht

§ 9 Finanzierung

§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung, Kündigung

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
      - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.
      - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.
      - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“
  - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
5. § 2 wird aufgehoben.
6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „,soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird § 4.
9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5

Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

## § 6

### Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktendaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

## § 7

### Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit die-

ser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

## § 8

### Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

## § 9

### Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

## § 10

### Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungvereinbarung vorliegt.“

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 17.3.2019

[Signature]

Für das Land Baden-Württemberg

Berlin, den 15.3.2019

[Signature]

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 15.3.2019

[Signature]

Für das Land Berlin

Berlin, den 15.3.19

[Signature]

Für das Land Brandenburg

Berlin, den 15.3.19

[Signature]

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, den 15.03.19

[Signature]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 15.3.19

[Signature]



Für das Land Hessen

Berlin, den 15.3.2019 [Signature]

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 21.3.19 [Signature]

Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 21.3.2019 [Signature]

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 21.3.2019 [Signature]

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 15.3.2019 [Signature]

Für das Saarland


Berlin, den 15.3.2019 [Signature]

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 15.3.2019 [Signature]

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berein, den 15.3.2019



Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 21.3.13



Für den Freistaat Thüringen

Berlin, den 21.3.2019



**FITKO**  
**Gründungsbeschluss**  
**Entwurf**

*Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit ist auf die Verwendung von Paarformen verzichtet worden. Stattdessen ist die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet worden (generisches Maskulinum). Diese Bezeichnungsform umfasst selbstverständlich gleichermaßen weibliche und männliche Personen.*

### **§ 1 Errichtung, Satzung**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) wird mit Wirkung zum 01. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. <sup>2</sup>Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Die FITKO regelt ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die FITKO unterstützt den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrags. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Steuerung von Projekten und Produkten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des IT-Staatsvertrages, an denen nicht alle Vertragspartner beteiligt sind. <sup>3</sup>Die Finanzierung von Projekten und Produkten im Sinne des Satz 2 erfolgt allein durch die beteiligten Vertragspartner und wird im Wirtschaftsplan geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Die FITKO erbringt keine Leistungen unmittelbar gegenüber den Vertragspartnern des IT-Staatsvertrags. <sup>2</sup>Eine Delegation von Aufgaben durch Vertragspartner des IT-Staatsvertrags auf die FITKO ist nicht zulässig.

### **§ 3 Organe**

Organe der FITKO sind der Verwaltungsrat und der Präsident.

### **§ 4 Verwaltungsrat**

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates werden vom IT-Planungsrat wahrgenommen.
- (2) Die Vertreter des kommunalen Bereichs, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene in den IT-Planungsrat entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen.

- (3) Der Vorsitzende des IT-Planungsrats ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates der FITKO.
- (4) Die Geschäftsordnung des IT-Planungsrats gilt auch für Angelegenheiten der FITKO, soweit dieser Beschluss oder die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (5) Der Präsident der FITKO nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des IT-Planungsrats beratend teil.

## **§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der FITKO, insbesondere über:
  1. die Satzung und ihre Änderungen,
  2. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
  3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts und
  4. die Entlastung des Präsidenten.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwölf Vertragspartnern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile an der FITKO abbildet. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Der Verwaltungsrat ist Steuerungs- und Lenkungsgremium der Projekte und Produkte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des IT-Staatsvertrags, die nach Wirksamwerden dieses Beschlusses eingesetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Präsidenten sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der FITKO unterrichten lassen.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die FITKO gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Präsidenten.

## **§ 6 Leitung**

- (1) <sup>1</sup>Die FITKO wird durch ihren Präsidenten geleitet.
- (2) Der Präsident führt die Geschäfte der FITKO eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Der Präsident vertritt die FITKO gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) <sup>1</sup>Der Präsident hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der FITKO Auskunft zu geben. <sup>2</sup>Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

## § 7 Wirtschaftsführung

- (1) <sup>1</sup>Die FITKO wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. <sup>2</sup>Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der FITKO.
- (2) Die Träger unterstützen die FITKO bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der FITKO Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zuweisung der Finanzmittel für die FITKO aus dem Wirtschaftsplan erfolgt halbjährig jeweils zum 02. Januar und zum 01. Juli eines Wirtschaftsjahres.
- (4) Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss und Lagebericht der FITKO richten sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. <sup>2</sup>Die „Standards für die staatliche doppelte Buchführung (Standards staatlicher Doppik) nach § 7a HGrG i.V.m. § 49a HGrG“ werden berücksichtigt.
- (5) <sup>1</sup>Die FITKO stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis spätestens 31. März den Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan muss mindestens alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres enthalten. <sup>3</sup>Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. <sup>4</sup>Der Wirtschaftsplan inklusive Stellenplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. <sup>5</sup>Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des IT-Staatsvertrages vorzulegen.
- (6) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan stellt der Präsident eine mittelfristige Finanzplanung auf, die das Planjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst.
- (7) <sup>1</sup>Der Präsident hat den Jahresabschluss und einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. <sup>2</sup>Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder sein können.
- (8) <sup>1</sup>Über die jährliche Rückführung/Verrechnung oder zweckgebundene Verwendung von Restmitteln entscheidet der IT-Planungsrat. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird zusammen mit dem Wirtschaftsplan für das Folgejahr der Finanzministerkonferenz und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Billigung vorgelegt.
- (9) Die Gründung von Tochtergesellschaften und die Beteiligung an anderen Unternehmen nach § 65 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sind der FITKO untersagt.

## § 8 Beschäftigte (Beamte und Tarifbeschäftigte)

- (1) <sup>1</sup>Die FITKO gibt sich einen Stellenplan, der Teil des Wirtschaftsplans ist. <sup>2</sup>Dieser soll für den Präsidenten eine Besoldung der Besoldungsgruppe B 3 oder ein außertarifliches Entgelt in dieser Höhe vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter des Präsidenten. <sup>2</sup>Im Falle der Verbeamtung ist er oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Präsidenten.
- (3) <sup>1</sup>Der Präsident ernennt und entlässt die Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. <sup>2</sup>Der Präsident entscheidet über die Einstellung und Kündigung der Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber diesen. <sup>3</sup>Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (4) Bei der Auswahl der Beschäftigten soll durch die Mitwirkung von Beschäftigten aus Bund und Ländern der bund-länderübergreifende Charakter des IT-Planungsrats und der FITKO berücksichtigt werden.

## **§ 9 Überführung der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats**

- (1) <sup>1</sup>Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 20. Juni 2020 fortgeführt. <sup>2</sup>Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle:
  - Koordinierung der Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung,
  - Betrieb eines elektronischen Informationssystems für die Aufgaben aus dem IT-Staatsvertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 4 des IT-Staatsvertrages an die Vertragspartner,
  - weitere durch Beschluss des IT-Planungsrates zugewiesene Aufgabenauf die FITKO über.
- (2) Die FITKO tritt gemäß § 12 Absatz 5 des IT-Staatsvertrages in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland ein, soweit diese den früheren Aufgabenbereichen der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).
- (3) Der Bund vertreten durch das Bundesministerium des Innern räumt der FITKO ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Wort-Bild-Marke „Deutschland Online“ (Registernummer 30648764) zu nicht kommerziellen Zwecken ein.

## **§ 10 Überführung bestehender Strukturen**

- (1) Die Produkte des IT-Planungsrats werden auf Grundlage von § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag gesteuert.
- (2) Die FITKO übernimmt die Aufgaben der folgenden bestehenden Strukturen des IT-Planungsrats innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden dieses Beschlusses:
  1. der im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115“,

2. der in der Senatskanzlei Hamburg angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle von GovData – Das Datenportal für Deutschland“,
  3. der beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Föderales Informationsmanagement (FIM)“,
  4. der beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Behördenfinder Deutschland (BFD).
- (3) <sup>1</sup>Der FITKO obliegt die direkte Beauftragung der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) für Aufträge, die der IT-Planungsrat auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 2 IT-Staatsvertrag beschließt. <sup>2</sup>Die FITKO übernimmt alle operativen Aufgaben in Bezug auf bestehende Aufträge des IT-Planungsrats mit der KoSIT.
- (4) <sup>1</sup>Die FITKO tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der „Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115“ ein. <sup>2</sup>Im Übrigen bleiben bestehende Gremien unberührt. <sup>3</sup>Der FITKO wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren (nach § 6 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung für den Regelbetrieb 115) übertragen. <sup>3</sup>Der Bund vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat räumt der FITKO ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Wort-Bild-Marke „115 Ihre Behördennummer“ (Registernummer 30 2009 002 182) zu nicht kommerziellen Zwecken ein. <sup>4</sup>Die Wort-Bild-Marke darf in eigenen Kommunikationsmitteln, insbesondere auf Schriftsätzen, Homepages und Druckerzeugnissen genutzt werden. <sup>5</sup>Das vom Markeninhaber eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. <sup>6</sup>Alle markenrechtliche Ansprüche verbleiben beim Markeninhaber.
- (5) <sup>1</sup>Die FITKO tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der „Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData“ ein. <sup>2</sup>Der FITKO wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren (nach § 15 Verwaltungsvereinbarung GovData) übertragen.
- (6) <sup>1</sup>Die Verwaltungsabkommen und Rechtsnormen (einschließlich beispielsweise Geschäftsordnungen) der überführten Strukturen nach Absatz 1 bleiben bestehen, soweit dieser Beschluss nicht etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Änderungen an bestehenden Verwaltungsabkommen bedürfen der Zustimmung der FITKO. <sup>3</sup>Weitere Rechtsnormen kann die FITKO im Einvernehmen mit den jeweiligen Teilnehmern ändern oder aufheben.
- (7) Die Finanzplanung für die Produkte des IT-Planungsrats nach Absatz 1 ist Bestandteil des Wirtschaftsplans und unterliegt den Regelungen des § 7 Absatz 5.

## FITKO-Satzung

### Entwurf

**Erklärungen:** Satzungen müssen von dem dazu örtlich, zeitlich, sachlich und instanzuell zuständigen Organ in einem ordnungsgemäßen Verfahren erlassen sein. Die Ausfertigung einer Satzung soll vor allem ihren Rechtscharakter (Satzung) und ihren Gegenstand kennzeichnende Überschrift tragen (FITKO). Sie muss die Ermächtigung und Tag des Inkrafttretens angeben, datiert sein und das erlassende Organ bezeichnen.<sup>1</sup> Weiterhin ist eine Ausfertigung (Beurkundung durch Unterzeichnung) rechtsstaatlich zwingend.

Die Satzungsermächtigung für die FITKO ergibt sich aus § 1 Absatz 2 des Gründungsbeschlusses. Anstalten des öffentlichen Rechts sind Teil der staatlichen Exekutive und bilden die mittelbare Staatsverwaltung. Sie sind rechtlich eigenständig und verfügen über das Recht der Selbstverwaltung, Ausdruck dieser ist die Satzungsautonomie. Mit der Satzung selbst wird die Verfassung der Anstalt konstituiert.

Der Satzungsgeber verfügt grundsätzlich über einen weitgehenden Spielraum. Für rechtsfähige Anstalten d. ö. R. der Gemeinden gibt § 126a Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung bspw. vor, dass die Satzung „Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten“ muss. Außerhalb der kommunalen Ebene finden sich im hessischen Landesrecht keine weiteren Regelungen.

Die Satzung muss als geschriebene Rechtsquelle in der vorgeschriebenen Form verkündet bzw. bekannt gemacht werden, so dass jedermann die Möglichkeit hat, von dem Inhalt zuverlässig Kenntnis zu nehmen. Die amtliche Publikation ist Gültigkeitsvoraussetzung. Bekannt zu machen ist ein Ausdruck des ausgefertigten Textes, der erkennen lässt, welches Organ und wann es die Satzung erlassen hat.<sup>2</sup> Es gibt Fälle, in denen eine Satzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Eine derartige Regelung ist allerdings im hessischen Landesrecht nicht zu finden. Auch schreibt der Staatsvertrag bzw. der Gründungsbeschluss keine Genehmigungsvoraussetzung vor.

Wo und in welcher Weise die Satzung zu publizieren ist, ergibt sich aus dem jeweils einschlägigen Fachrecht; fehlt es an gesetzlichen Regeln, hat der Satzungsgeber durch Satzung selbst zu bestimmen, wie und wo die Bekanntgabe seiner Satzung erfolgt.<sup>3</sup> Einschlägiges Fachrecht ist bis dato nicht ersichtlich.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit ist auf die Verwendung von Paarformen verzichtet worden. Stattdessen ist die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet worden (generisches Maskulinum). Diese Bezeichnungsform umfasst selbstverständlich gleichermaßen weibliche und männliche Personen.

<sup>1</sup> Stober in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 13. Aufl. 2017, Rn. 1 ff.

<sup>2</sup> Stober in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 13. Aufl. 2017, § 28 Rn. 4 f.

<sup>3</sup> Ehlers in: Ehlers/Pünder, Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2016, § 20 Rn. 14.



## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Siegel

- (1) <sup>1</sup>Die FITKO (Föderale IT-Kooperation) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Vertragspartner des IT-Staatsvertrags. <sup>2</sup>Die FITKO wird auf der Grundlage des hessischen Landesrechts sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt, soweit der IT-Staatsvertrag, der Gründungsbeschluss oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main in Hessen.
- (3) Die FITKO führt ein Dienstsiegel in folgender Form **(Bild)**.

## § 2 Aufgaben der FITKO

<sup>1</sup>Die FITKO unterstützt den IT-Planungsrat organisatorisch und fachlich sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages. <sup>2</sup>Dies gilt ebenso für die Steuerung von Projekten und Produkten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des IT-Staatsvertrages, an denen nicht alle Vertragspartner beteiligt sind.

## § 3 Organe

- (1) <sup>1</sup>Organe der FITKO sind der Verwaltungsrat und der Präsident. <sup>2</sup>Die Befugnisse des Präsidenten bestimmen sich nach den Regelungen des Gründungsbeschlusses **(Anlage)**.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Verwaltungsrats regelt § 5 des Gründungsbeschlusses. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 1 Absatz 2 und § 5 Abs. 1 des Gründungsbeschlusses über die Satzung und ihre Änderungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe haben über alle ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der FITKO bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der FITKO Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

## § 4 Verwaltungsrat

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates werden vom IT-Planungsrat wahrgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des IT-Planungsrats ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates. <sup>2</sup>Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder (§ 1 Absatz 3 IT-Staatsvertrag).
- (3) Die Geschäftsordnung des IT-Planungsrats ist zugleich Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, soweit der Gründungsbeschluss und diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten.

## § 5 Sitzungen des Verwaltungsrates, Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende ein. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>3</sup>Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. <sup>4</sup>Auf Antrag des Bundes oder dreier Länder finden weitere Sitzungen des Verwaltungsrats statt. <sup>5</sup>Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten.

- (2) <sup>1</sup>Die FITKO bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vor. <sup>2</sup>Die Einladung muss schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. <sup>3</sup>Die FITKO übermittelt den Sitzungsteilnehmern fünf Wochen vor der Sitzung die Einladung des Vorsitzenden, die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats fest. <sup>3</sup>Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt. <sup>4</sup>Dem Vorsitzenden obliegende Aufgaben werden im Vertretungsfall von dem Mitglied des IT-Planungsrats wahrgenommen, dessen Land als letztes den Vorsitz geführt hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und der Bund und mindestens elf Länder an der Sitzung teilnehmen. <sup>2</sup>Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die FITKO zu informieren und ein Vertreter zu entsenden. <sup>3</sup>Das Stimmrecht ist dem jeweiligen Vertreter zu übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über die Angelegenheiten der FITKO mit einer Mehrheit von zwölf Vertragspartnern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile an der FITKO abbildet. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) <sup>1</sup>Die Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene in den IT-Planungsrat entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungs- und Beschlussgegenstände und das Beratungsergebnis enthält. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt zu geben.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. <sup>2</sup>Die Fristen für den Widerspruch und die Stimmabgabe sind zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage anzugeben. <sup>3</sup>Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Umlaufverfahren ist der Verwaltungsrat entscheidungsfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.

## **§ 6 Wirtschaftsführung**

§ 7 des Gründungsbeschlusses bestimmt die Wirtschaftsführung der FITKO.

### **§ 7 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis**

- (1) Erklärungen im Namen der FITKO bedürfen der Unterschriften durch zwei vertretungsberechtigte Personen, soweit sie nicht durch den Präsidenten abgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Präsident erteilt die Vertretungsbefugnis und legt hierbei insbesondere ihren Umfang fest. <sup>2</sup>Er kann sie jederzeit widerrufen oder einschränken.

- (3) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 kann der Präsident bestimmen, dass
- Erklärungen vor Gericht nur von einer vertretungsberechtigten Person abgegeben und
  - bestimmte Schriftstücke im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs nur von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet werden brauchen.

### **§ 8 Einigungsstelle**

Die Einigungsstelle gemäß § 71 Absatz 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz wird bei dem Präsidenten gebildet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Errichtung der FITKO gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IT-Staatsvertrag am 01.01.2020 in Kraft.